

(Inoffizielle Übersetzung)
Aufklärung des Board of Investment

Leitlinien für die Projektänderung und Betriebseröffnung von Projekten, die unter der Sondermaßnahme zur Investitionsbeschleunigung zusätzlich gefördert sind

Um die BOI-Bekanntmachung Nr. 11/2558 vom 15. Dezember 2015 über die Sondermaßnahme zur Investitionsbeschleunigung klarer zu machen, klärt das Board of Investment über Folgendes auf:

1. Bei der Erhöhung von Produktionskapazität durch die Verlängerung von Betriebszeiten müssen die Richtlinien in der BOI-Bekanntmachung Nr. Por. 8/2543 vom 28. September 2000 über Maßnahmen zur Investitionsförderung eingehalten werden.

2. Bei der Erhöhung von Produktionskapazität durch die Erhöhung von Investitionen, bei der Erhöhung von Produktionskapazität ohne die Erhöhung von Investitionen und bei der Erhöhung von Investitionen ohne die Erhöhung von Produktionskapazität dürfen die erhöhten Produktionskapazitäten oder Investitionen nicht die unter dieser Sondermaßnahme im Investitionsförderungszertifikat festgelegten Produktionskapazitäten oder Investitionen überschreiten, es sei denn, die Erhöhung von Produktionskapazitäten oder Investitionen wird unter den regulären Investitionsförderungsmaßnahmen vorgenommen.

3. Bei der Reduzierung von Produktionskapazität durch die Verkürzung von Betriebszeiten oder bei der Reduzierung von Produktionskapazität oder Investitionen, damit die tatsächliche Produktionskapazität der Maschinen reflektiert wird, dürfen die im Investitionsförderungszertifikat festgelegten Produktionskapazitäten oder Investitionen reduziert werden. Wenn die Produktionskapazitäten oder Investitionen im Investitionsförderungszertifikat reduziert werden muss gleichzeitig die Mindestinvestition eingehalten werden.

Zweck der Bekanntmachung ist die Information der entsprechenden Investoren.

Office of the Board of Investment

13. November 2019